



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
GZ: GB 5

Datum: - 6. MRZ. 2020

Festlegungen und Aufträge des Beirates für Menschen mit Behinderungen aus der Sitzung am 29. Januar 2020
Ziffer B/001/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Sitzung wurde folgende Festlegung getroffen:

**„TOP 8: Informationen/Sonstiges“
Broschüre „Herbstzeit“**

Die Mitglieder bitten um schriftliche Information, ob sich künftig die Beratung für gehörlose und schwerhörige Menschen auf der Carolinenstraße konzentriert und die Beratungsstelle für schwerhörige Menschen auf der Reitbahnstraße 36 nicht mehr gefördert wird.“

Der Stadtverband der Gehörlosen Dresden e. V. erhält bereits langjährig – und auch für das Jahr 2020 – eine Zuwendung für die Betreibung einer Begegnungsstätte für Menschen mit Hörbehinderung und einer Beratungsstelle für Menschen mit Hörbehinderung nach der Fachförderrichtlinie des Sozialamtes. In der Beratungsstelle arbeiten Diplomsozialarbeiterinnen/-pädagoginnen und eine Diplomrehabilitationspädagogin mit einem Umfang von insgesamt 1,875 Vollzeitäquivalenten, die in Gebärdensprache zu allen Fragen kommunizieren können, die mit einer Hörbehinderung im Zusammenhang stehen.

Der Ortsverein für Schwerhörige erhält ebenfalls bereits langjährig – und auch für das Jahr 2020 – eine Zuwendung für die Selbsthilfearbeit für schwerhörige Menschen nach der Fachförderrichtlinie des Sozialamtes. Im Rahmen der Selbsthilfearbeit wird auch eine Beratung nach dem Peercounseling Ansatz aus der Selbstbetroffenheit im Rahmen von ehrenamtlichem Engagement angeboten.

Die Selbsthilfe (nach Nr. 2.1.2 Abs. 2) und die Beratung (nach Nr. 2.1.1) sind jeweils gleichberechtigte Fördergegenstände nach Fachförderrichtlinie des Sozialamtes (https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/sozialamt_zuwendungen.php).

Aus Sicht des Sozialamtes gehören sowohl die professionelle Beratung als auch die Beratung aus Selbstbetroffenheit (ohne besondere Qualifikation) im Rahmen eines Selbsthilfeansatzes zur auf Dauer angelegten niedrigschwelligen Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderung.

Eine Förderung von Projektanträgen wird für beide Fördergegenstände – also auch für das Projekt Selbsthilfe für schwerhörige Menschen einschließlich der Beratung aus Selbstbetroffenheit – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich vom Ausschuss für Soziales und Wohnen entschieden.

In der 8. Auflage der Broschüre Herbstzeit 2019 – Wegweiser für Seniorinnen, Senioren und deren Angehörige, sind nur Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung aufgenommen worden, die mit sozialpädagogisch qualifiziertem Personal arbeiten. Die Auswahl lässt keinen Rückschluss auf eine Förderung zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen